Satzung

des

DJK-SV Geratskirchen e.V.

- Neufassung vom 07.03.2015 mit Änderung 1 vom 07.04.2018 -

Satzung des DJK-SV Geratskirchen e.V.

- Neufassung vom 07.03.2015 mit Änderung 1 vom 07.04.2018 -

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

§ 3 Vereinstätigkeit, Ziele und Aufgaben

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Beiträge

§ 8 Organe des Vereines

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

§ 11 Vereinsausschuss

§ 12 Kassenprüfung

§ 13 Abteilungen

§ 14 DJK-Sportjugend

§ 15 Haftung

§ 16 Datenschutz

§ 17 Austritt aus dem DJK-Sportverband / DJK-Diözesanverband

§ 18 Auflösung des Vereines

§ 19 Sprachregelung

§ 20 Inkrafttreten

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "DJK-SV Geratskirchen e.V.“. Der Namensteil "DJK" ist die Abkürzung für "Deutsche Jugendkraft". Er ist gegründet am 26.07.1962. Seine Farben sind gelb-schwarz.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Geratskirchen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer VR 10097 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der DJK-SV Geratskirchen e.V. ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

(5) Der DJK-SV Geratskirchen e.V. ist seit 1982 Mitglied des DJK-Diözesan-Verbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Passau, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Er untersteht deren Satzungen und Ordnung. Der DJK-SV Geratskirchen e.V. ist ökumenisch offen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (hier: des Vereins) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit, Ziele und Aufgaben

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die

a) Ausübung der Sportarten: Fußball, Gymnastik, Stockschießen, Tischtennis.

b) Ausübung weiterer Sportarten, die sich ggf. durch Abteilungsgründungen ergeben.

(2) Als Mitglied des DJK-Verbandes verfolgt er auch deren Ziele und Aufgaben. Der DJK-SV Geratskirchen e.V. will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.

b) Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.

c) Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtung der Pfarrgemeinde bzw. der Diözese Passau und bietet dort seine Hilfe an.

d) Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.

e) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden **(z.B. Ehrenamtspauschale nach S 3 Nr. 26a EstG).**

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) **- und die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung - trifft der Vereinsausschuss. Betrifft die o. g. entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) ein Mitglied des Vorstands muss diese außerdem durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

(4) Der Vereinsausschuss er ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK-Diözesanverbandes Passau oder dieser Satzung wesentlich widerspricht.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet

a) der Verwirklichung des Vereinszweckes zu dienen bzw. die Ziele und Aufgaben des DJK-SV Geratskirchen gemäß dieser Satzung zu vertreten.

b) an gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-SV Geratskirchen teilzunehmen.

c) Die Beschlüsse des DJK-SV Geratskirchen auszuführen.

d) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 30.04. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Abbuchung erfolgt über ein SEPA-Lastschriftmandat, welches bei neuen Mitgliedern mit der Beitrittserklärung ausgestellt wird.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden, sind aber mit dem Vereinsausschuss abzustimmen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

(6) Die aktuell gültigen Beitragssätze sind dem aktuellen Beitrittsformular zu entnehmen. Dieses steht auf der Vereinshomepage zum Download bereit.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DJK-SV Geratskirchen. Sie hat die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des DJK-SV Geratskirchen e.V., soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Wochen vor dem Termin durch Bekanntmachung in der Passauer Neuen Presse (Rottaler Anzeiger und Alt/Neuöttinger Anzeiger) oder der entsprechenden örtlichen Heimatzeitung.

(4) Anträge müssen mind. vier Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit 2/3-mehrheit beschließt

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von einem Vertreter aus dem Vorstand, geleitet.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies beantragt wird.

(7) Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Wahlrecht, d. h. sie sind stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(8) Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht, d. h. sie sind wählbar.

(9) Abwesende können gewählt werden, sofern Sie vorher Ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

(10) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Berichte des 1.Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der Abteilungsleiter, der Jugendvertretung und der Damenvertretung
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und Vereinsausschusses
- Bestätigung der Abteilungs- und Jugendleiter
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über Abteilung- und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Beitragswesen, Rücklagenbildung
- Beschlussfassung zu Ausgaben von € 30.000,- übersteigen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 2.000,- der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Wird ein Geschäftswert von mehr als € 30.000,- überschritten reicht auch dies nicht aus und es bedarf einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstandschaft ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei der vier der Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- *Abteilungsleiter (Fußball, Gymnastik, Stockschießen, Tischtennis und ggf. Weitere)*
- *Jugendvertreter/-leiter*
- *Damenvertreter/-leiter*
- *Beisitzer (max. 8 Personen, Anzahl wird vom Vereinsausschuss vor der Wahl festgelegt)*
- *Geistlicher Beirat (Pfarrer ist aufgrund der DJK-Mitgliedschaft Mitglied der* Vereinsausschusses*)*

(2) Der Vereinsausschuss wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle.

(4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(5) Der Vereinsausschuss bespricht in den Sitzungen Organisatorisches, plant Veranstaltungen, sichert den Sportbetrieb der Abteilungen und die Infrastruktur (Gebäude-, Rasenpflege, Geräte). Er fasst ebenso Beschlüsse zu Ehrungen oder über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden. Außerdem wird zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von € 2.000,- bis zu € 30.000,- abgestimmt.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die vom Vorstand für die Dauer eines Jahres gewählten Prüfer (zwei) überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf unbefristete Zeit.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 DJK-Sportjugend

(1) Der DJK-SV Geratskirchen e.V. erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an.

(2) Die Vorstandschaft entscheidet nach Antrag des jeweiligen Leiters bzw. Jugendleiters der Abeilung über die jeweils zufließenden Mittel.

(3) Für die Organisation der Jugendabteilung und für die Sicherstellung des Sportbetriebs ist der von der Vorstandschaft bestellte Jugendleiter oder der jeweilige Abteilungsleiter zuständig.

§ 15 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Eintrittsdatum.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Austritt aus dem DJK-Sportverband / DJK-Diözesanverband

(1) Der Austritt des DJK-SV Geratskirchen e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt des DJK-SV Geratskirchen e.V. " einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der vorstand des DJK-Diözesanverbandes Passau. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einzuladen ist auch der vorstand des DJK-Diözesanverbandes Passau. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Bei Auflösung des Vereins müssen Gelder, die durch den Diözesanverband bzw. der Kirche an den Verein gegangen sind, wieder an die kirchlichen Stellen zurückfließen**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.**

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde *Geratskirchen* oder für den Fall dessen Ablehnung an die Kirchengemeinde *Geratskirchen,* die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Liquidator ist der Vorstand im Sinne des §26 BGB

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.04.2018 angenommen. Die geänderten Paragraphen §4 und §18 treten mit Eintragung der Änderung 1 in das Vereinsregister in Kraft und ersetzen die Paragraphen §4 und §18 der Neufassung vom 07.03.2015, die somit gegenstandslos werden.